

# Prüfungsordnung DVPzert Projektsteuerer in der Bau- und Immobilienwirtschaft

---

## DVPzert PS

**Stand: 1. September 2025**

## §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung der ZuPO widersprechen, gilt die ZuPO.

## §2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zertifizierung zum DVPzert Projektsteuerer (PS) ist mindestens ein Jahr branchenbezogene Erfahrung als Projektmitarbeiter/in.
- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen muss schriftlich erklärt werden.

## §3 Form und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer 90-minütigen Klausur.

## §4 Prüfungsgegenstand

- (1) Prüfungsgegenstand sind die in der DVPzert-Taxonomie aufgeführten Kompetenzelemente in ihrer jeweiligen Kompetenzstufe.

## §5 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Der DVP e. V. stellt ein monolinguales Deutschwörterbuch. Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

## §6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt unabhängig durch zwei DVPzert-Prüfer/Innen. Die jeweiligen Ergebnisse werden gemittelt.
- (2) Bei Nichtbestehen kann die Klausur bis zu dreimal wiederholt werden
- (3) Die Mindestquote zum Bestehen der schriftlichen Prüfung beträgt 65 %.
- (4) Die Erteilung des Zertifikats bestätigt ein positives Prüfungsergebnis. Einzel- oder Gesamtnoten werden nicht vergeben.

## §7 Zertifikat

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin ein Zertifikat gemäß §12 ZuPO.
- (2) Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Es kann nach Ablauf um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Dies wird durch die DVPzert Rezertifizierungsordnung geregelt.

## §8 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Prüfungsordnungen für den DVPzert Projektsteuerer.

## §9 Mitgeltende Unterlagen

- (1) DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO)
- (2) Rezertifizierungsordnung (Rezert)
- (3) DVPzert-Taxonomie

Berlin, den 01. September 2025